

Universität Trier Fachbereich V Rechtswissenschaft
Zwischenprüfungs- und Übungsrichtlinie vom 27. Juni 2018,
gültig ab Sommersemester 2019

1. Hausarbeiten zur Zwischenprüfung

- 1.1. In der vorlesungsfreien Zeit wird jeweils eine Hausarbeit für Anfänger als Teil der Zwischenprüfung angeboten.
- 1.2. Der Rhythmus dieser Hausarbeiten wird beginnend mit dem Sommersemester 2019 wie folgt festgelegt: In der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester wird eine Hausarbeit im Öffentlichen Recht angeboten, in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester im Zivilrecht und Strafrecht im Wechsel, beginnend mit dem Zivilrecht im Wintersemester 2019/20.
- 1.3. Gegenstand der Hausarbeit ist die Lösung eines eher einfachen Falles unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur sowie Erarbeitung und Einübung der Falllösungsmethodik. Empfohlene Bearbeitungszeit (auch bei großzügigerer Bemessung der Gesamtausgabezeit): zwei Wochen.

2. Übungen für Fortgeschrittene

- 2.1. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene sind in der TStudPO (§§ 11 und 12) geregelt. Der jeweilige Übungsleiter kann die Teilnahme an den Prüfungen von einer Anmeldung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem abhängig machen.
- 2.2. Die Übungen im Zivil- und Öffentlichen Recht finden im Semesterturnus statt, die Übung im Strafrecht wird im Jahresrhythmus jeweils im Sommersemester gehalten.
- 2.3. In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. In der im Jahresturnus stattfindenden Übung (Strafrecht) werden zwei Hausarbeiten (eine vor und eine nach der Vorlesungszeit) und in den im Semesterturnus stattfindenden Übungen wird jeweils eine Hausarbeit (vor der Vorlesungszeit) ausgegeben.
- 2.4. Gegenstand der Hausarbeit ist die methodengerechte Lösung eines mittelschweren Falles unter Ausschöpfung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Empfohlene Bearbeitungszeit (auch bei großzügigerer Bemessung der Gesamtausgabezeit): drei Wochen.
- 2.5. Bei erfolgreicher Teilnahme stellt der Übungsleiter einen Übungsschein ("großer Schein") aus. Die Scheinausgabe kann ersetzt werden durch die Erfassung der

Leistungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, wenn diese von den Studierenden individuell abgerufen werden können (Kontoauszug). Der Kontoauszug bedarf der Bestätigung durch ein Siegel des Fachbereichs, das vom Dekanat zu erteilen ist. Die Teilnahme an einer Übung war erfolgreich, wenn eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Eine bestandene Hausarbeit kann in eine in einem der beiden nachfolgenden Semester angebotene Übung für Fortgeschrittene in dem jeweiligen Fach übertragen werden. Eine bestandene Klausur im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht kann in die jeweilige Folgeübung übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung von Hausarbeiten und Klausuren ist, dass die Prüfungsleistungen im Original vorgelegt werden. Der Schein im Sinne von Satz 1 wird von dem Übungsleiter ausgestellt, bei dem die zeitlich letzte anrechenbare Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Übertragungsmöglichkeit nach dieser Regelung gilt erstmals für Prüfungsleistungen, die in einer im Sommersemester 2018 angebotenen Übung erbracht worden sind.

2.6. Klausuren

Die Bearbeitungszeit für Klausuren soll drei Zeitstunden nicht überschreiten.

3. Gegenvorstellung

Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen ist Gegenvorstellung nach allgemeinen Grundsätzen zulässig.

4. Vorankündigung von Hausarbeitsterminen

Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten sollen im vorausgehenden Semester veröffentlicht werden.

Anlage zu Nr. 3 "Gegenvorstellung" der ÜBUNGSRICHTLINIEN des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2017 die folgende Empfehlung zu Nr. 3 „Gegenvorstellung“ mit der Übungsrichtlinie verabschiedet, um eine einheitliche Praxis im Fachbereich zu gewährleisten:

1. Gegenvorstellung gegen die Bewertung schriftlicher Arbeiten (Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten) ist wie folgt möglich:

- 1.1. Wird die Arbeit mit null bis einschließlich drei Punkte bewertet, ist Gegenvorstellung zulässig.
- 1.2. Darüber hinaus ist bei bestandenen Arbeiten Gegenvorstellung in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere Auslandsaufenthalt, Stipendien) zugelassen. Der besondere Ausnahmefall ist schriftlich darzulegen.
- 1.3. Der Prüferin oder dem Prüfer bleibt es unbenommen, weitere Möglichkeiten für Gegenvorstellungen zu eröffnen.
2. Die Entscheidung über die Gegenvorstellung bei nicht bestandenen Hausarbeiten ist bis zum Termin der Ausgabe der nächsten Hausarbeit bekanntzugeben. Die Entscheidung über die Gegenvorstellung bei nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten soll bis zum Termin der Ausgabe der nächsten Hausarbeit bekanntgegeben werden.
3. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Annahme der Gegenvorstellung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere:
 - Anwesenheit bei der Besprechung
 - Eintragung in eine Anwesenheitsliste
 - schriftliche Begründung
 - Darlegung der in der Besprechung vorgetragenen Gründe
4. Über die Gegenvorstellung wird unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers entschieden.
5. Die Prüferinnen und Prüfer legen für ihre Veranstaltung im Rahmen dieser Richtlinien die Bedingungen für Gegenvorstellungen (insbesondere Fristen, Voraussetzungen) fest und machen sie möglichst zu Beginn der Veranstaltung, spätestens vor der Besprechung/Rückgabe der ersten Prüfungsarbeit bekannt.